

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den
Antrag des Klägers auf
Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 8/16 BH

L 20 R 692/15 (Bayerisches LSG)
S 6 R 878/14 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 22. Dezember 2015 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechts-
anwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.12.2015 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Zugunstenverfahren verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), weil das Versicherungsverhältnis infolge der Beitragserstattung gemäß § 210 SGB VI in vollem Umfang aufgelöst worden sei.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinn dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vorneherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Ein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit setzt voraus, dass der Antragsteller Versicherter im Sinne des SGB VI ist (*vgl § 43 Abs 1 S 1 und Abs 2 S 1 SGB VI*). Mit der Erstattung von Beiträgen wird das bisherige Versicherungsverhältnis indes auf-



gelöst (§ 210 Abs 6 S 2 SGB VI), sodass Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten - nur solche kommen hier in Betracht - nicht mehr bestehen (§ 210 Abs 6 S 3 SGB VI).

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere könnte mit der Nichtzulassungsbeschwerde kein Verstoß gegen § 110 Abs 1 S 1 SGG gerügt werden. Nach dieser Vorschrift bestimmt der Vorsitzende bzw der Berichterstatte nach Übertragung des Verfahrens auf ihn gemäß § 153 Abs 5 SGG (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 153 RdNr 25b*) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in aller Regel zwei Wochen vorher mit, wobei bei Bekanntgabe im Ausland geprüft werden muss, ob eine längere Frist angebracht ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 110 RdNr 14*). Zwar ist im Rahmen der hier vorliegenden Auslandsbekanntgabe noch nicht einmal die Zweiwochenfrist gewahrt worden. Die Mitteilung über den am 22.12.2015 stattfindenden Termin zur mündlichen Verhandlung ist dem Kläger erst am 9.12.2015 zugestellt worden. Der nicht zwingend vorgeschriebene Zeitraum von zwei Wochen kann aber ohne Verfahrensverstoß unterschritten werden, sofern dadurch nicht eine Beschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stattfindet (*BSG SozR Nr 7 zu SGG § 110*). Dafür ist hier nichts ersichtlich. Der Kläger hat mit Schreiben vom 17.12.2015 vielmehr den Erhalt der Terminsmitteilung bestätigt und das LSG gebeten, in seiner Abwesenheit zu verhandeln.

